

# ERHEBUNG ÜBER INNOVATION IN DEN UNTERNEHMEN – JAHRE 2020-2022

## LEITFADEN ZUM AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS

Die Istat-Erhebung über Innovation in den Unternehmen – koordiniert auf europäischer Ebene mit der *Community Innovation Survey* (CIS) – zielt darauf ab, Informationen über Strategien und innovative Aktivitäten von Unternehmen im Industrie- und Dienstleistungssektor in Hinblick auf den Dreijahreszeitraum 2020–2022 zu sammeln.

Die Erhebung ist vom Gesamtstaatlichen Statistikprogramm (IST-00066) vorgesehen und wird durch die Verordnung (EG) Nr. 2152/2019 geregelt, die die Verpflichtung für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union festlegt.

Die Ergebnisse der Erhebung werden von der Europäischen Kommission genutzt, um das Innovations- und Wettbewerbsniveau zu überwachen und Wissenschafts- und Technologieindikatoren zu entwickeln, die im *European Innovation Scoreboard* verwendet werden.

## INHALT DES FRAGEBOGENS

Der Fragebogen gliedert sich in vier Abschnitte.

Der erste Abschnitt zielt darauf ab, Informationen über Geschäftsstrategien, über Tätigkeiten der Anpassung bei der Umsetzung von Produkten und Dienstleistungen, über Rechte an geistigem Eigentum, über den Erwerb von Technologien sowie über die Bedeutung bestimmter Faktoren im Zusammenhang mit dem Referenzmarkt zu erheben.

Der zweite Abschnitt – **Innovation** – zielt ausschließlich darauf ab, Informationen über die Innovationsaktivitäten von Unternehmen zu erfassen. Insbesondere sollen Informationen über die Arten von Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen, die das Unternehmen in den drei Bezugsjahren eingeführt hat, über den Umsatzanteil, der dem Verkauf von Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen entspricht, über die Methoden der Innovationsentwicklung, über die durchgeführten Tätigkeiten und Ausgaben für Innovationen, über die Zusammenarbeit mit anderen Subjekten sowie über die Faktoren, welche die Einleitung oder Durchführung von Innovationstätigkeiten behindert haben, gewonnen werden.

Der dritte Abschnitt zielt darauf ab, Informationen über die beantragten und bewilligten öffentlichen Mittel und Steueranreize zu erhalten.

Der vierte Abschnitt befasst sich mit der Vertiefung anderer Faktoren und Maßnahmen, die das Leben des Unternehmens im Zusammenhang mit Innovation geprägt haben: Dazu gehören Faktoren, die mit dem Klimawandel, dem Erwerb von Technologien und mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens zusammenhängen.

Im fünften Abschnitt sollen die innovativen Maßnahmen ermittelt werden, die das Unternehmen im Bezugszeitraum im Bereich der Umweltauswirkungen durchgeführt hat.

Der sechste Abschnitt – **Sonstige Informationen über das Unternehmen** – dient der Erhebung allgemeiner Informationen. Im Einzelnen werden Informationen über den Gesamtumsatz und den

Anteil, der sich aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Ausland ergibt, über die Gesamtzahl der Beschäftigten und über diejenigen, die ein Universitätsdiplom oder einen Laureatsabschluss haben, sowie über die Zugehörigkeit zu einem Konzern angefordert.

Schließlich sollen im siebten Abschnitt einige Informationen über das Ausfüllen des Fragebogens gesammelt werden.

## VON DER ERHEBUNG BETROFFENE UNTERNEHMEN

Von der Erhebung sind alle Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit mindestens 10 Beschäftigten betroffen (einschließlich der selbstständigen Arbeitnehmer – eine genauere Definition der Beschäftigten folgt im Abschnitt Definitionen).

Unter Unternehmen wird jedes Subjekt verstanden, das Tätigkeiten in den folgenden **Sektoren** ausübt:

- Bergbau;
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren;
- Energieversorgung;
- Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen;
- Baugewerbe/Bau;
- Groß- und Einzelhandel; Reparatur von Kraftfahrzeugen und Krafträdern;
- Verkehr und Lagerung;
- Information und Kommunikation;
- Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen;
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Unternehmensführung und Unternehmensberatung; Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchungen; Forschung und Entwicklung; Werbung und Marktforschung; sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten).

Als **Unternehmen** wird eine rechtlich-wirtschaftliche Einheit bezeichnet, die marktbestimmte Güter und Dienstleistungen produziert und aufgrund von geltenden Gesetzen oder aufgrund ihrer Satzung die erwirtschafteten Gewinne an die (privaten oder öffentlichen) Eigentümer ausbezahlen kann. Verantwortlich für das Unternehmen sind eine oder mehrere natürliche Personen, einzeln oder gemeinsam, oder eine oder mehrere juristische Personen. Zu den Unternehmen gehören Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Sonderbetriebe von Gemeinden, Provinzen oder Regionen. Als Unternehmen gelten auch Selbstständige und Freiberufler. Als **aktiv** wird ein Unternehmen bezeichnet, wenn es im Bezugsjahr mindestens sechs Monate lang eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt hat.

## WER SOLLTE DEN FRAGEBOGEN AUSFÜLLEN?

Der Fragebogen – insbesondere die Abschnitte 1 und 2 – sollte von der für die Innovationsaktivitäten des Unternehmens zuständigen Abteilung oder von einer Person ausgefüllt werden, die mit den Innovationsstrategien und -prozessen des Unternehmens vertraut ist.

In den Abschnitten 2, 3 und 6 werden Verwaltungs-/Buchhaltungsdaten erfasst.

## **BEZUGSZEITRAUM DER ANGEFORDERTEN DATEN**

Die angeforderten Informationen beziehen sich vorwiegend auf den Dreijahreszeitraum 2020-2022. In einigen Fällen werden spezifische Daten für das Jahr 2022 (Fragen 2.3, 2.8, 6.1, 6.3, 6.5) und für das Jahr 2020 (Fragen 6.1 und 6.3) erfasst.

## **HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS**

### **Währungseinheit – (Fragen 2.8, 6.1 und 6.5).**

Die im Fragebogen geforderten Geldbeträge sind in **Tausend Euro** anzugeben (auf ganze Euro gerundet). Liegen die erforderlichen Daten nicht vor, kann der Betrag geschätzt werden.

### **Das Geschäftsjahr stimmt nicht mit dem Kalenderjahr überein**

Wendet das befragte Unternehmen ein anderes Geschäftsjahr als das Kalenderjahr an (d. h. mit einem anderen Beginn als dem 1. Jänner und einem anderen Ende als dem 31. Dezember), muss es eine Schätzung für das in der Frage angegebene Kalenderjahr abgeben.

### **Wie werden Unternehmensänderungen mitgeteilt?**

Sollte sich die Struktur des Unternehmens geändert haben (etwa durch Verschmelzungen, Abtretungen, Liquidation oder außerordentliche Verwaltung usw.), muss das Unternehmen nach Zugang mit entsprechender Registrierung auf der Website im Abschnitt MELDEDATEN einige Zusatzinformationen liefern.

### **Befreiung von der Ausfüllpflicht bei Nichttätigkeit oder Einstellung der Tätigkeit**

Der Fragebogen muss von den Unternehmen ausgefüllt werden, die im Jahr 2022 mindestens sechs Monate lang **AKTIV** waren.

Unternehmen, die wegen endgültiger Schließung ihrer Produktionstätigkeit oder wegen vorübergehender Einstellung ihrer Produktionstätigkeit aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie Brand, Erdbeben, Umbau der Räumlichkeiten oder eventueller wirtschaftlicher Probleme im Jahr 2022 nicht mindestens sechs Monate lang aktiv waren, müssen:

- den Fragebogen schließen und nach Zugang mit entsprechender Registrierung auf der Website direkt zum Abschnitt MELDEDATEN übergehen, um die Änderung des Status und das Datum des Ereignisses zu melden;

oder:

- über das *Contact Center* (gebührenfreie Nummer des statistischen Portals der Unternehmen 800.188.847, von Montag bis Freitag von 9:00 bis 19:00 Uhr) oder über die E-Mail-Adresse [portaleimpresa@istat.it](mailto:portaleimpresa@istat.it) unter Angabe des Erhebungscodes IST-00066 und des Unternehmenscodes in der Betreffzeile die Befreiung von der Pflicht beantragen.

Die folgenden Fälle stellen keine Beendigung der Tätigkeit dar, sondern haben nur eine Änderung der Meldedaten zur Folge:

- Umzug an einen anderen Firmensitz;
- Änderung der Eigentumsverhältnisse;
- Tod des Unternehmers mit erblicher Übertragung des Unternehmens;

- Verpachtung des Betriebs.

Unternehmen, die im Jahr 2022 mindestens sechs Monate aktiv waren, müssen den Fragebogen ausfüllen.

## DEFINITIONEN

### ABSCHNITT 1 – UNTERNEHMENSSTRATEGIEN UND -KONTEXT

#### Frage 1.4 – Rechte an geistigem Eigentum

Als Rechte an geistigem Eigentum (*Intellectual Propriety Rights* – IPR) gelten:

- Patente;
- Gewerbliche Muster;
- Marken;
- Urheberrechte;
- geografische Angaben;
- Ursprungsbezeichnungen.

*Pooling* besteht in einer Vereinbarung zwischen mehreren konkurrierenden Unternehmen, um die Rechte an geistigem Eigentum (IPR), die sie besitzen bzw. die sie zu einem späteren Zeitpunkt erwerben können, miteinander zu teilen, d. h. jede Situation, in der geistige Eigentumsrechte unterschiedlicher Herkunft zusammengefasst werden, um die Nutzung dessen zu erleichtern, was unter ihren Gesamtumfang fällt.

*Cross-licensing* ist ein Austausch von Lizenzen für geistige Eigentumsrechte zwischen konkurrierenden Unternehmen.

### ABSCHNITT 2 – INNOVATION

#### Frage 2.1 – Produkt- und Dienstleistungsinnovation

Diese besteht in der Markteinführung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung oder solcher, die im Vergleich zu den zuvor verkauften Produkten und Dienstleistungen wesentlich verbessert wurden.

Als Produkt- und Dienstleistungsinnovationen gelten:

- wesentliche Änderungen im Produktdesign;
- neue (oder deutlich verbesserte) digitale Produkte und Dienstleistungen.

Keine Produktinnovationen sind: der Handel (einfacher Wiederverkauf) mit neuen Produkten und Dienstleistungen, die von anderen Unternehmen bezogen werden; Neuheiten rein ästhetischer Natur.

#### Fragen 2.2 – Arten von Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen

Neue oder deutlich verbesserte Produkte und Dienstleistungen, die nicht bereits von konkurrierenden Unternehmen auf den Markt gebracht wurden, sind Produkt- /Dienstleistungsinnovationen, die vom befragten Unternehmen erstmals auf den Markt gebracht wurden.

Neue oder deutlich verbesserte Produkte und Dienstleistungen, die denen ähneln, die bereits von konkurrierenden Unternehmen auf den Markt gebracht wurden, sind Innovationen in Bezug auf die zuvor vom befragten Unternehmen verkauften Produkte und Dienstleistungen, sind aber bereits auf dem Bezugsmarkt des Unternehmens vertreten, da sie bereits von anderen Unternehmen vermarktet werden.

### **Fragen 2.4 und 2.6 – Wer hat die Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen entwickelt?**

*Das Unternehmen in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder Institutionen.*

In diesem Fall erfordert die Umsetzung der Innovation eine aktive Teilnahme von externen Subjekten (andere Unternehmen oder Institutionen). Es kann sich um eine regelrechte Zusammenarbeit oder nur um die Beanspruchung von externen Beratungsdiensten für einen Teil der Tätigkeiten zur Entwicklung der Innovation handeln.

*Das Unternehmen, indem es Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse, die ursprünglich von anderen Unternehmen oder Institutionen entwickelt wurden, übernommen oder verändert hat.*

Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen ein innovatives Produkt, eine innovative Dienstleistung oder einen innovativen Prozess herstellt bzw. erbringt, die auf einem bereits anderweitig entwickelten Produkt oder Dienstleistung basieren. Wenn das Unternehmen zum Beispiel eine von anderen Subjekten entwickelte Komponente an seine Produkte und Dienstleistungen anpasst oder wenn es geringfügige Änderungen an einem Produkt vornimmt, indem es die Eigenschaften eines von anderen Subjekten entwickelten Produkts anwendet.

### **Fragen 2.7 und 2.8 – Innovationstätigkeiten**

Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationstätigkeiten sind alle Entwicklungs-, Finanz- und Handelstätigkeiten, die notwendig sind, um Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen umzusetzen und auf dem Markt einzuführen.

Bei der Forschung und Entwicklung (F&E) handelt es sich um die Gesamtheit der systematischen und schöpferischen Tätigkeiten zur Erweiterung des Kenntnisstandes (einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft) sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu entwickeln. F&E-Tätigkeiten können *intra-muros* sein, d. h. mit eigenem Personal und eigener Ausrüstung durchgeführt werden, oder *extra-muros*, d. h. anderen Unternehmen (einschließlich derjenigen, die derselben Unternehmensgruppe angehören) oder anderen öffentlichen oder privaten Institutionen in Auftrag gegeben werden. F&E umfasst folgende Tätigkeiten: *Grundlagenforschung* (experimentelle oder theoretische Arbeiten, die hauptsächlich zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Fakten durchgeführt werden und nicht auf eine bestimmte Anwendung ausgerichtet sind); *angewandte Forschung* (ursprüngliche Arbeiten, die hauptsächlich zum Erwerb neuer Erkenntnisse und zu einer bestimmten praktischen Anwendung durchgeführt werden); *experimentelle Entwicklung* (systematische kreative Arbeit, die auf den durch Forschung und praktische Erfahrung erworbenen Kenntnissen basiert und darauf abzielt, neue Produkte/Dienstleistungen und neue Prozesse zu entwickeln oder bestehende Produkte/Dienstleistungen und Prozesse zu verbessern).

### **Frage 2.8 –Aufwendungen für Innovationstätigkeiten**

Diese umfassen alle laufenden Aufwendungen (Arbeitskosten, Dienstleistungseinkauf, Materialeinkauf usw.) und Investitionsausgaben (Erwerb von Maschinen und Anlagen, Software, Gebäuden), die im Jahr 2022 getätigt wurden und in direktem Zusammenhang mit der Durchführung

von Innovationstätigkeiten stehen. Die Werte sind in Tausend Euro auf ganze Zahlen gerundet anzugeben.

Wenn im Jahr 2022 keine Aufwendungen angefallen sind, bitte 0 eintragen.

Falls keine genauen Daten vorliegen, kann die Aufwendung geschätzt werden.

Die Aufwendungen für den Erwerb von F&E-Dienstleistungen (Frage 2.8.B) umfassen alle Ausgaben für F&E, die anderen Unternehmen (einschließlich jener, die derselben Gruppe angehören) oder öffentlichen oder privaten Einrichtungen in Auftrag gegeben wurden. Davon ausgeschlossen sind Aufwendungen für den Erwerb von Dienstleistungen oder Investitionsgütern, die für die Durchführung der F&E-Tätigkeiten *intra-muros* notwendig sind.

Bei den Aufwendungen für sonstige Produkt-, Dienstleistungs- oder Prozessinnovationstätigkeiten (Frage 2.8.C) dürfen die unter den Punkten A und B angegebenen Aufwendungen (Aufwendungen für F&E-Tätigkeiten *intra-muros* und F&E-Tätigkeiten *extra-muros*) nicht berücksichtigt werden. Einzubeziehen sind hingegen:

- Aufwendungen für den Erwerb von Gebäuden, Maschinen, Ausrüstungen, Software usw. zum Zwecke der Einführung von Innovationen, die nicht in Teilfrage A berücksichtigt werden;
- Aufwendungen für den Erwerb von Wissen von anderen Unternehmen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen zum Zwecke der Entwicklung von Innovationen, die nicht als F&E gelten (z. B. Know-how, urheberrechtlich geschützte Arbeiten, patentierte und nicht patentierte Innovationen, Nutzungslizenzen, Marken);
- Aufwendungen für technische und ästhetische Projektierung von neuen Produkten und Dienstleistungen (unternehmensintern oder außerhalb erworben). Aufwendungen für Projektierung, die bereits bei F&E berücksichtigt wurden, sind hier auszuschließen;
- Aufwendungen für Schulungen des Personals, die für die Einführung von Innovation erforderlich sind. Die Schulungstätigkeiten umfassen sowohl Schulungen innerhalb des Unternehmens als auch jene, die unternehmensextern durchgeführt werden. Aufwendungen für Personalschulung, die bereits bei F&E berücksichtigt wurden, sind hier auszuschließen;
- Aufwendungen für sonstige (unternehmensinterne und -externe) Tätigkeiten im Vorfeld der Umsetzung von Innovationen wie Machbarkeitsstudien, Überprüfungs- und Testtätigkeiten und industrielle Entwurfsbearbeitung usw. Es sind sowohl die internen als auch die extern erworbenen Leistungen eingeschlossen;
- Marketingaufwendungen für Innovationen. Dazu zählen Marktforschung im Vorfeld, Markttests und Werbung beim Lancieren des Angebots. Es sind sowohl die internen als auch die extern erworbenen Leistungen eingeschlossen.

Im Punkt „Aufwendungen für internes Personal, das an Innovationstätigkeiten beteiligt ist“ (Frage 2.8.CA) dürfen die Aufwendungen für internes F&E-Personal, die bereits in der Teilfrage 2.8.A enthalten sind, nicht berücksichtigt werden.

Im Punkt „Aufwendungen für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen für Innovationen“ (Frage 2.8.CB) müssen die Aufwendungen für Beratungsleistungen einbezogen werden, während die Aufwendungen für eigenes F&E-Personal, die unter Teilfrage 2.8.A fallen, nicht berücksichtigt werden dürfen.

Im Punkt „Investitionsausgaben für Innovation“ (Frage 2.8.CC) müssen alle Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und beweglichen Gütern, Software, gewerblichen Patenten und Rechten an geistigem Eigentum, die direkt mit der Innovation zusammenhängen und nicht bereits in der Teilfrage 2.8.A. enthalten sind, erfasst werden.

## **Fragen 2.12 – Zusammenarbeit für Innovation**

Unter Zusammenarbeit bei Innovationstätigkeiten wird die aktive Teilnahme an F&E-Projekten verstanden, oder zumindest an Projekten, die eine Produkt- oder Prozessinnovation zum Ziel haben. Darunter fallen auch Kooperationsbeziehungen, die mit einem Lieferanten einer neuen Produktionsmaschine (Prozessinnovation) aufgenommen werden, falls der Einsatz eines externen Experten für die Installation der Maschine oder die Anpassung der Maschine an das Produktionssystem des Unternehmens erforderlich ist.

Die Kooperationsprojekte werden gemeinsam mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen ausgeführt.

Eine solche Beteiligung muss nicht sofortige kommerzielle Vorteile erbracht haben.

Nicht dazu gehört die Auslagerung bestimmter Tätigkeiten.

## **ABSCHNITT 3 – SONSTIGE INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN**

### **Frage 6.1 – Bruttoumsatz**

Der Umsatz umfasst alle Beträge, die von der betrachteten Einheit im Bezugszeitraum in Rechnung gestellt wurden, und entspricht dem Wert der auf dem Markt verkauften Güter oder an Dritte gelieferten Dienstleistungen, einschließlich aller Abgaben und Steuern auf die Güter oder Dienstleistungen, die von der Einheit in Rechnung gestellt wurden, ohne Mehrwertsteuer (MwSt.).

Der Umsatz umfasst: den Verkauf der hergestellten Produkte; den Verkauf von Gütern, die zum Weiterverkauf erworben wurden und keiner Verarbeitung unterzogen werden; die Erbringung von Dienstleistungen; in Rechnung gestellte Raten (im Rahmen von Ratenzahlungen); alle dem Kunden in Rechnung gestellten Nebenkosten (Transport, Verpackung usw.), auch wenn sie auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind; die an die Staatskasse zum Zeitpunkt des Verkaufs zu zahlenden Verbrauchssteuern (zum Zeitpunkt des Verkaufs oder im Zuge des Produktionsprozesses an die Staatskasse zu zahlende Verbrauchssteuern, aber nicht jene, die in den Einkaufskosten enthalten sind und an Lieferanten gezahlt wurden).

Der Umsatz umfasst nicht: Mehrwertsteuer und andere ähnliche Steuern, die direkt mit dem Umsatz verbunden sind, sowie alle Steuern auf von der Einheit in Rechnung gestellte Waren oder Dienstleistungen; dem Kunden gewährte Gutschriften und Preisnachlässe sowie den Wert der zurückgenommenen Verpackungen; die Güter, die für den Eigenverbrauch oder zu Investitionszwecken hergestellt werden; die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen innerhalb der betrachteten Einheit; Einnahmen aus Einrichtungen für das Personal (beispielsweise Betriebskantinen); Betriebskostenzuschüsse der öffentlichen Hand oder der Institutionen der Europäischen Union.

Soweit sie sich nicht auf die Haupttätigkeit des Unternehmens beziehen, ist zudem Folgendes nicht inbegriffen: Kommissionen; Mietgebühren; Mietgebühren für Produktionseinheiten und Maschinen, die von Dritten verwendet werden; Mietgebühren für Wohnungen im Eigentum der Gesellschaft; Lizenzgebühren; Verkauf von Grundstücken und Anlagevermögen; Verkauf oder Vermietung von Eigentum; Verkauf von Aktien; Zinsen und Dividenden; Einnahmen, die gemäß der vierten Richtlinie im Jahresabschluss als sonstige betriebliche Erträge, Finanzerträge und außerordentliche Erträge ausgewiesen werden; Erträge aus der Nutzung durch Dritte von Aktiva des Unternehmens, die Zinsen, Gebühren aus Urheberrechten und Dividenden sowie sonstige Erträge nach IAS/IFRS erzeugen; sonstige außerordentliche Einnahmen.

Im Bereich Geld- und Finanzvermittlung entspricht der Umsatz der Summe der Aktivzinsen und ähnlichen Erträge, Dividenden und aktiven Kommissionen.

Im Versicherungswesen entspricht er den verbuchten Bruttoprämien (ehemals gebuchte Prämienbeträge).

### **Frage 6.3 – Beschäftigte**

Die Beschäftigten sind alle vom Unternehmen beschäftigten Personen und entsprechen der Gesamtheit der lohnabhängigen und selbstständigen Arbeitnehmer.

*Lohnabhängige Arbeitnehmer* sind alle Personen, die (in Voll- oder Teilzeit) auf der Grundlage eines expliziten oder impliziten Vertrages in einem untergeordneten Verhältnis für einen Arbeitgeber arbeiten und für die geleistete Arbeit eine Vergütung, z. B. einen Lohn, ein Gehalt, ein Honorar, eine Zulage, einen Akkordlohn oder Sachleistungen erhalten.

Unter diese Kategorie fallen: Führungskräfte, leitende Angestellte, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Gesellschafter (auch von Genossenschaften), für die die Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt werden.

Folgende Kategorien sind inbegriffen:

- Heimarbeiter;
- Eigentümer, die eine vergütete Tätigkeit ausüben, sowie bezahlte mitarbeitende Familienmitglieder;
- Personen, die für einen bestimmten Zeitraum abwesend sind (wegen Mutterschutz, Krankheit, Streik, Lohnausgleichskasse etc.);
- Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag;
- Saisonarbeiter;
- Arbeitnehmer, die aufgrund eines Ausbildungs- oder Eingliederungsvertrages, eines Vertrages mit Arbeitsplatzteilung (*Job-Sharing*) oder auf Abruf (*Job on call*) beschäftigt sind.

Die folgenden Kategorien sind ausgeschlossen:

- Arbeitnehmer, die von Agenturen zur befristeten Überlassung von Arbeitskräften angestellt werden (z. B. Leiharbeiter); diese Arbeitnehmer werden nur als Beschäftigte der Leiharbeitsagenturen in Betracht gezogen;
- Personen mit Beurlaubung von unbestimmter Dauer (langanhaltende Krankheit, Militär- oder Zivildienst);
- Personen, die für den Betrieb arbeiten, jedoch bei einem anderen Unternehmen beschäftigt sind,
- das Personal mit Vertrag für Projektarbeit oder koordinierte und fortlaufende Mitarbeit.

*Selbstständige Arbeitnehmer* sind Personen, die eine Arbeitstätigkeit in der Einheit ausüben, und die keine Vergütung in Form von Lohn, Gehalt, Honorar, Zulage, Akkordlohn oder Sachleistungen erhalten.

Folgende Kategorien sind inbegriffen:

- Eigentümer und mitarbeitende Familienmitglieder, die eine nicht vergütete Arbeitstätigkeit ausüben und für die das Unternehmen keine Sozialversicherungsbeiträge einzahlt, vorausgesetzt, dass sie tatsächlich in der Gesellschaft arbeiten;
- Gesellschafter von Personen- oder Kapitalgesellschaften, einschließlich Genossenschaften, für die das Unternehmen keine Sozialversicherungsbeiträge einzahlt und die tatsächlich in der Gesellschaft arbeiten.

Nicht dazu gehört das Personal mit Vertrag für Projektarbeit oder koordinierte und fortlaufende Mitarbeit.

### **Frage 6.6 – Unternehmensgruppe**



Mit **Unternehmensgruppe** ist eine Vereinigung von Betriebseinheiten gemeint, die von einer leitenden Einheit kontrolliert werden; die gemeinschaftliche Verordnung Nr. 696/1993 definiert die Unternehmensgruppe als eine „Vereinigung von Unternehmen, die finanzielle und nicht finanzielle Bindungen untereinander haben; sie kann – insbesondere, was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik betrifft, mehrere Entscheidungszentren haben“, die in der Lage ist, „gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens zu vereinen“. Die Gruppe „bildet eine wirtschaftliche Einheit, die Entscheidungen treffen kann, die sich vor allem auf die miteinander verbundenen Einheiten beziehen, aus denen sie sich zusammensetzt.“.

Die Unternehmensgruppe ist:

- **inländisch**, wenn sie nur aus gebietsansässigen rechtlichen Einheiten besteht;
- ein **italienischer multinationaler Konzern**, wenn sie über mindestens zwei Unternehmen oder zwei rechtliche Einheiten in verschiedenen Ländern verfügt und den Hauptsitz auf dem Staatsgebiet hat;
- ein **ausländischer multinationaler Konzern**, wenn sie über mindestens zwei Unternehmen oder zwei rechtliche Einheiten in verschiedenen Ländern verfügt und den Hauptsitz nicht auf dem Staatsgebiet hat.